



**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Bayreuth
Vom 15. März 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung¹:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB UBT 2006/02), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2010 (AB UBT 2010/059), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) §§ 27 und 34 erhalten jeweils folgende Bezeichnung:
„Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter“
 - b) Nach § 40 wird folgender neuer § 40a eingefügt:
„§ 40a Anrechnung von Studienarbeiten“
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Internationales Recht
Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht (Vertiefung), Internationales Privatrecht I, Internationales Handelsrecht, Internationales Verfahrensrecht, Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Rechtsvergleichung;

¹ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

fakultativ: Internationales Privatrecht II, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Grundzüge der Geschichte des Europäischen Zivilrechts, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, Recht des internationalen Unternehmenskaufs (M&A), Konfliktmanagement in der Praxis“

- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unternehmens- und Steuerrecht

Handelsrecht mit Bilanzrecht, Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen einschließlich der Unternehmensnachfolge, (Unternehmens-)Steuerrecht, Internationales Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht;

fakultativ: Konzernrecht“

- c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Arbeits- und Unternehmensrecht

Recht der Koalitionen, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Recht der Unternehmensmitbestimmung, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Kapitalgesellschaftsrecht, Personengesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen;“

- d) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht

Vertiefung und Ergänzung StGB, Insolvenzrecht, Insolvenzstrafrecht, Steuerstrafrecht, Vertiefung StPO (insb. Verteidigung), Einkommensteuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Medizinstrafrecht Allgemeiner Teil, Medizinstrafrecht Besonderer Teil;

fakultativ: Umweltstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Internationales Steuerrecht, (Unternehmens-)Steuerrecht“

- e) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Verbraucherrecht

Verbraucherrecht II, Unlauterer Wettbewerb, Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Einführung in die Rechtsvergleichung, Europarecht (Vertiefung), Verbraucherverfahrensrecht, Verbraucherkollisionsrecht, Recht der Finanzdienstleistungen;

fakultativ: Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht), Energierecht, Lebensmittelrecht, Medienrecht, Recht der Gesundheit und Sozial-

wirtschaft, Moderne Vertragstypen, Wettbewerbsverfahrensrecht, Vertiefung und Ergänzung StGB“

f) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Sportrecht

Unlauterer Wettbewerb, Markenrecht, Urheberrecht, Europäisches Kartellrecht, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Vereinsrecht sowie zivilrechtliche Haftung im Sport, Sportrecht I (Grundlagen des Sportrechts), Sportrecht II (Sportsponsoring und -marketing);

fakultativ: Rechtsvergleichung, Europarecht II.

Das erstmalige Angebot im Schwerpunktbereich Sportrecht bedarf eines Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.“

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterchutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen; der Dekan kann im

Zweifelsfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu unterzeichnen.“

5. Die Bezeichnung des § 34 erhält folgende Fassung:

„Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und der besonderen Belange Behinderter“

6. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit wird im Rahmen eines durch einen Prüfer geleiteten Oberseminars im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt. ²Pro Schwerpunktbereich und Semester wird jeweils mindestens ein Oberseminar angeboten.
- (2) ¹Die Teilnehmerzahl ist pro Oberseminar auf 15 Teilnehmer beschränkt. ²Überschreitet die Anzahl der Bewerbungen für ein Oberseminar die verfügbaren Seminarplätze, so erfolgt die Vergabe der Seminarplätze hälftig nach dem Kriterium der Anzahl der Fachsemester sowie hälftig nach den Leistungen der Bewerber in den drei Fortgeschrittenenübungen. ³Bei einer ungeraden Anzahl an Seminarplätzen wird der die hälftige Vergabe übersteigende Seminarplatz nach dem Kriterium der Fachsemester vergeben. ⁴Diejenigen Seminarplätze, die nach der Anzahl der Fachsemester vergeben werden, werden vorrangig den Bewerbern mit höherem

Fachsemester zugewiesen. ⁵Bei gleicher Fachsemesterzahl entscheiden die Leistungen in den drei Fortgeschrittenenübungen. ⁶Als Grundlage für die Leistungen in den drei Fortgeschrittenenübungen werden jeweils die Punktzahl der Hausarbeit sowie die Punktzahl der besten Klausur gewertet. ⁷Kann einem Bewerber aus Kapazitätsgründen kein Seminarplatz zugeteilt werden, wird er im darauffolgenden Semester bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

(3) ¹Werden in einem Schwerpunktbereich mehrere Oberseminare angeboten und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen in einem der Oberseminare die verfügbaren Seminarplätze, so wird einem nach Abs. 2 bei der Seminarplatzvergabe nicht berücksichtigten Bewerber ein Seminarplatz in einem anderen Oberseminar des gleichen Schwerpunktbereichs zugewiesen. ²Das Prüfungsamt hat auf diesen Umstand in der Zulassung zum Schwerpunktbereich hinzuweisen.

(4) ¹Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen. ²Sie ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen. ³Wenn in den Bearbeitungshinweisen keine anderslautenden Angaben über die Seitenzahl bzw. die Zeichenumenge gemacht werden, darf die Arbeit einen maximalen Zeichenumfang von 85.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten (dies entspricht ca. 30 Seiten). ⁴Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden. ⁵Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung werden bei der Gesamtlänge nicht mitgezählt. ⁶Der Studienarbeit sind ein Literaturverzeichnis und die schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Bewerber die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁷Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach erfolgter Zulassung zur Studienarbeit ist ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ausgeschlossen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Bearbeitung der Studienarbeit muss spätestens vor Beginn des zwölften Fachsemesters und vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung begonnen werden. ²Überschreitet der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 1 oder fertigt er die Studienar-

beit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die Studienarbeit als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Vergabe der Themen innerhalb eines Oberseminars erfolgt im Losverfahren.“
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
9. In § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Versäumt der Bewerber den in Satz 2 genannten Zeitpunkt und hat er dies zu vertreten, bleibt es bei dem für ihn festgelegten Abgabetermin.“
10. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Wiederholung der Studienarbeit

- (1) ¹Studienarbeiten, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Es zählt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. ³Studienarbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ (ab 4,00 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. ⁴Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in demselben Schwerpunktbereich in dem auf das Semester, in dem die Studienarbeit nicht bestanden ist, folgenden Semester anzufertigen, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Sofern in dem Semester, in dem die Wiederholung abgelegt werden muss, kein inhaltlich vergleichbares Oberseminar angeboten werden sollte, so wird dem Wiederholer ein Seminarplatz in einem anderen Oberseminar des gleichen Schwerpunktbereichs zugewiesen. ⁵Kann dem Wiederholer aus Kapazitätsgründen kein Seminarplatz in einem Oberseminar desselben Schwerpunktbereiches zugewiesen werden, so ist die Arbeit spätestens im übernächsten Semester anzufertigen. ⁶Der Wiederholer ist in diesem Fall bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen. ⁷Diese Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

11. Nach § 40 wird folgender neuer § 40a eingefügt:

„§ 40a

Anrechnung von Studienarbeiten

- (1) ¹Eine Studienarbeit nach § 35, die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet. ²Eine Studienarbeit ist dann gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen derjenigen des Schwerpunktbereichsstudiums an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Wesentlichen entspricht. ³Eine Studienarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie in einem der in § 5 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche vergleichbaren Schwerpunktbereich abgelegt wurde. ⁴Wird eine Studienarbeit angerechnet, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt.
- (2) ¹Für die Anrechnung einer Studienarbeit, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurde, gilt Abs. 1 entsprechend. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung einer Studienarbeit in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Entscheidungen nach den Abs. 1, 2 und 3 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

12. In § 46 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Hat der Studierende die mündliche Prüfung gemäß Satz 1 wiederholt, so gilt das bessere, bei gleichem das frühere Prüfungsergebnis. ⁵Die Prüfungsgesamtnote wird nach einer Verbesserung entsprechend § 47 Abs. 2 erneut festgesetzt und eine neue Bescheinigung nach § 47 Abs. 5 erteilt.“

13. In § 47 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Als Datum des Bestehens wird auf der Bescheinigung der Tag der letzten Prüfungsleistung angegeben. ³Die Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung wird vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Eine Studienarbeit nach § 35 kann in den nach der bis zu dieser Änderungssatzung gültigen Studien- und Prüfungsordnung (Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB UBT 2006/02), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2010 (AB UBT 2010/059)) vorgesehenen Schwerpunktbereichen letztmalig im Sommersemester 2012 begonnen werden. ²Die Möglichkeit der Wiederholung der nach Satz 1 angefertigten Studienarbeit nach § 40 sowie das Ablegen der mündlichen Prüfung in den nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Schwerpunktbereichen nach §§ 41-46 bleiben unberührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom Februar 2011 (Eingangsdatum 25. Februar 2011) und und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2011, Az.: A 4129/2 - I/1.

Bayreuth, 15. März 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. März 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2011.